

Satzung

der

Innatura gGmbH

§ 1 Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Innatura gGmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Köln.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist:

- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes; § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements; § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO

Die Förderung dieser Zwecke erfolgt sowohl unmittelbar durch die Gesellschaft selbst als auch mittelbar durch eine Weitergabe von Sachspenden an steuerbegünstigte Organisationen und öffentlich rechtliche Einrichtungen, die die erworbenen Sachspenden im Rahmen der Verfolgung insbesondere der folgenden steuerbegünstigten Zwecke verwenden:

- Förderung der Religion; § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen; § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe; § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO
- Förderung von Kunst und Kultur; § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes; § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO
- Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten; § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO
- Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an

Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste; § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO

- Förderung der Rettung aus Lebensgefahr; § 52 Abs. 2 Nr. 11 AO
- Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung; § 52 Abs. 2 Nr. 12 AO
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO
- Förderung des Tierschutzes; § 52 Abs. 2 Nr. 14 AO
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit; § 52 Abs. 2 Nr. 15 AO
- Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene; § 52 Abs. 2 Nr. 17 AO
- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern; § 52 Abs. 2 Nr. 18 AO
- Förderung des Schutzes von Ehe und Familie; § 52 Abs. 2 Nr. 19 AO
- Förderung des Sports; § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO
- Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings; § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke; § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO
- Mildtätige Zwecke; § 53 AO
- Kirchliche Zwecke; § 54 AO

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- Die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements insbesondere im Sinne einer Aufklärung und Unterstützung von Unternehmen sowie der interessierten Öffentlichkeit in Bezug auf die Möglichkeiten der Durchführung von Sachspenden zu Gunsten steuerbegünstigter Zwecke durch:
 - Aufbau eines Netzwerkes sachspendender Unternehmen
 - Aufbau eines Netzwerkes steuerbegünstigter Organisationen / öffentlich rechtlicher Einrichtungen, die neuwertige Sachspenden in ihrer Arbeit einsetzen
 - Errichtung und Betrieb einer Plattform zur Einwerbung und Vermittlung von Sachspenden an steuerbegünstigte Organisationen / öffentlich rechtliche Einrichtungen.
 - Arbeit mit Verbänden, Vereinigungen und politischen Institutionen sowie durch Presse und Öffentlichkeitsarbeit.
- Die Förderung des Umweltschutzes insbesondere durch:
 - die Verminderung der derzeit von vielen Unternehmen durchgeführten Entsorgung von Rest- und Ausschussware;
 - die zentrale logistische Unterstützung und Durchführung bei der Sammlung, Lagerung und Weitergabe solcher Rest- und Ausschussware im Sinne einer Ressourcenschonung;
 - Unterstützung von Unternehmen bei Identifikation möglicher Sachspenden und Einrichtung umweltschonender Prozesse zur Sachspende;
- Die Förderung der im Absatz 1 definierten steuerbegünstigten Zwecke durch die Weitergabe von Sachspenden an steuerbegünstigte Organisationen / öffentlich rechtliche Einrichtungen zur Erfüllung der genannten steuerbegünstigten Zwecke.

Eine Weitergabe von Sachspenden durch die Innatura gGmbH darf nur unter der Bedingung erfolgen, dass die steuerbegünstigten Organisationen und öffentlich rechtlichen Einrichtungen sicherstellen, dass die entgegen genommenen Gegenstände nicht im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sondern im Rahmen der eigenen steuerbegünstigten Tätigkeit verwendet werden. Entsprechende Kontrollen sind durch die Innatura gGmbH durchzuführen.

Die Innatura gGmbH ist im Sinne eines Zweckbetriebes gemäß § 65 AO berechtigt, Teile der Kosten einer effizienten und umweltschonenden Logistik zur Förderung, Sammlung, Lagerung und Verteilung von Sachspenden gegenüber den steuerbegünstigten und öffentlich rechtlichen Empfängern der Sachspenden als Aufwandspauschale in Rechnung zu stellen.

Die Innatura gGmbH nimmt die Sachspenden im Rahmen ihrer eigenen gemeinnützigen Zweckerfüllung als Empfänger an und entscheidet daran anschließend, zu welchem steuerbegünstigten Zweck bzw. an welchen steuerbegünstigten oder öffentlich rechtlichen Träger die Sachspenden weitergeleitet werden.

Für den Fall, dass Unternehmen die Rest- oder Ausschussware an die Innatura gGmbH zur Steigerung ihres eigenen Ansehens in der Öffentlichkeit übergeben wollen, kann die Innatura gGmbH die Produkte ggf. im Rahmen eines passiven oder aktiven Sponsorings entgegennehmen.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

(4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft – soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern eingebrachter Sacheinlagen übersteigt – an eine von den Gesellschaftern einstimmig gemeinsam zu bestimmende steuerbegünstigte Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat; insbesondere zur Förderung der Jugendhilfe, Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 30.000, -- (dreißigtausend Euro).

(2) Auf das Stammkapital übernehmen

Frau Dr. Juliane Kronen	EUR 15.100,00 (Gesellschafter 1)
Herr Martin Hecker	EUR 7.600,00. (Gesellschafter 2)
Herr Dr. Raphael v. Hoensbroech	EUR 2.300,00 (Gesellschafter 3)
BonVenture II GmbH & Co KG	EUR 5.000,00 (Gesellschafter 4)

§ 4 Geschäftsführung, Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

(2) Bei nur einem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch diesen allein, bei mehreren Geschäftsführern durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Die Geschäftsführung bedarf für die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung genannten

Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Beirates, sofern nicht solche Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bereits vorab durch ein verabschiedetes Budget genehmigt worden sind, wobei die Zustimmung des Beirats nicht unbegründet verweigert werden darf.

(4) Die Gesellschafter können die Vertretung und Geschäftsführung durch Gesellschafterbeschluss abweichend regeln und Einzel- statt Gesamtvertretung anordnen, die Geschäftsführungsbefugnis einschränken oder erweitern sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(5) Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung im Einzelfall und generell Weisungen erteilen. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen.

§ 5 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 6 Gründungsaufwand

Die Kosten dieses Vertrags und seines Vollzugs im Handelsregister sowie die anfallenden Steuern und Gebühren der Gründung (insbesondere Anwalts- und Steuerberatungshonorare, Notar- und Handelsregistergebühren einschließlich der Kosten der Bekanntmachung, etwaige Kosten der Gründungsprüfung sowie etwaige sonstige Kosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.500,--.

§ 7 Gesellschafterversammlung

(1) Gesellschafterversammlungen werden von einem oder mehreren Geschäftsführern, unabhängig von deren Vertretungsmacht, durch eingeschriebenen Brief einberufen. Gesellschafterversammlungen können aus wichtigem Grund auch von Gesellschaftern mit mehr als 5% der Anteile einberufen werden. Die Einladungen sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post zu geben. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Nachträglich auf die Tagesordnung genommene Beschlussgegenstände müssen den Gesellschaftern spätestens drei Tage vor der Versammlung durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist jährlich abzuhalten.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 100 % des Stammkapitals vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.

(4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung bestimmt diese einstimmig, andernfalls übernimmt den Vorsitz der an Lebensjahren älteste anwesende Gesellschafter bzw. Gesellschaftervertreter.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Gesellschafterbeschlüsse ohne Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung durch mündliche oder schriftliche Stimmabgabe sowie per Telefax, E-Mail oder andere elektronische Kommunikationsmittel sind zulässig, wenn sämtliche Gesellschafter der Beschlussfassung in dieser Form zustimmen.

(2) Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.

(3) Soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, bedürfen folgende Beschlussgegenstände einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, vorausgesetzt, dass der

Gesellschafter 4 dem Beschlussgegenstand zugestimmt hat:

- (i) Änderung und Ergänzung der Satzung;
- (ii) Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung des Beirats;
- (iii) Feststellung des Jahresabschlusses und Gewinnverwendung;
- (iv) Liquidation der Gesellschaft;
- (v) Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- (vi) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Beendigung und Änderung von Geschäftsführeranstellungsverträgen (einschließlich Nebentätigkeitsgenehmigungen);
- (vii) Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB;
- (viii) Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführer im Einzelfall und allgemein.

(4) Bei Gesellschafterbeschlüssen gewährt je nominal ein Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme. Geschäftsanteile zählen nicht für die Beschlussfähigkeit und bei Abstimmungen, wenn und soweit fällige Einlagen noch nicht eingezahlt sind.

(5) Gesellschafterbeschlüsse sind, auch soweit sie außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und sodann jedem Gesellschafter in Kopie zuzusenden.

(6) Die Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls bei dem anfechtungswilligen Gesellschafter. Sie endet auf alle Fälle spätestens 8 Monate nach Beschlussfassung.

§ 9 Beirat

(1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der die Geschäftsführung überwacht und berät. Dem Beirat werden folgende Aufgaben übertragen:

- (i) Überwachung und Beratung der Geschäftsführung;
- (ii) Zustimmung zur Finanz- und Liquiditätsplanung für das Folgegeschäftsjahr auf Vorschlag der Geschäftsführung (spätestens bis 20 Bankarbeitstage vor Ablauf eines Geschäftsjahres);
- (iii) Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung an die Zustimmung des Beirates gebunden sind.

(2) § 52 GmbHG ist auf den Beirat nicht anwendbar.

(3) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Ein Beiratsmitglied wird durch den Gesellschafter 4 gewählt. Ein weiteres Beiratsmitglied wird durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss der Stimmen der Gesellschafter 1-3 gewählt. Das dritte Beiratsmitglied wird einvernehmlich durch die Gesellschafter 1-4 gewählt.

(4) Eine Nachbenennung von Beiratsmitgliedern erfolgt ebenfalls nach den oben genannten Grundsätzen.

(5) Die erste Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt jeweils ein Kalenderjahr. Alle nachfolgenden Amtszeiten betragen jeweils zwei Kalenderjahre. Ein Beiratsmitglied bleibt jedenfalls so lange im Amt bis ein Nachfolger für ihn gewählt wurde.

(6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und ihn mit seiner Vertretung beauftragt.

(7) Die weiteren Rechte und Pflichten des Beirats regelt die Geschäftsordnung für den Beirat.

§ 10 Ausübung der Gesellschafterrechte

Jeder Gesellschafter kann sich bei der Ausübung seiner Gesellschafterrechte (einschließlich in Gesellschafterversammlungen sowie bei Beschlussfassungen ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung) nur

durch einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, durch den eigenen Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder Mitgesellschafter vertreten lassen oder sich des Beistands einer solchen Person bedienen.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere die Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen (Amortisation)

(1) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden, wenn

- a) der betreffende Gesellschafter schuldhaft grob seine Gesellschafterpflichten verletzt,
- b) über das Vermögen des betreffenden Gesellschafters ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
- c) in den Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird,
- d) der Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder Auflösungsklage erhebt,
- e) der Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder in der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nach § 12 Abs. 4 nicht zulässig war.

(2) Der Einziehungsbeschluss ist mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen zu fassen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

(3) Die übrigen Gesellschafter können durch Beschluss gem. § 12 Abs. 1 verlangen, dass statt der Einziehung der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte(n) gegen Übernahme der Abfindungslast durch den Erwerber übertragen wird. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber für das Abfindungsentgelt als Gesamtschuldnerin. Im Falle der Einziehung schuldet die Gesellschaft die Abfindung.

(4) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur unter Beachtung von § 33 GmbHG zulässig.

§ 13 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

(1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie, falls gesetzlich oder durch Gesellschafterbeschluss vorgeschrieben, den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Prüfung vorsehen, dem Abschlussprüfer vorzulegen.

(2) Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss und einen etwaigen Lagebericht – soweit eine Prüfung nach Handelsrecht zu erfolgen hat – gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Die Gesellschafterversammlung beschließt im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke über die Gewinnverwendung. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich für Körperschaften zulässig ist, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen.

§ 14 Schriftform und salvatorische Klausel

(1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen an die letzte der Gesellschaft bekannte Anschrift.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.